

## **Steuergesetz der Gemeinde Laax**

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons  
Graubünden

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Laax erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Laax erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Laax folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

**Art. 2**  
Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## **II. Materielles Recht**

### **1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN**

**Art. 3**  
Steuerfuss <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **2. HANDÄNDERUNGSSTEUER**

**Art. 4**  
Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### **3. LIEGENSCHAFTENSTEUER**

**Art. 5**  
Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

### **4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER**

**Art. 6**  
Gegenstand und Bemessung <sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

**Art. 7**

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Laax Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

**Art. 8**

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

**Art. 9**

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

<sup>2</sup>Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert.

<sup>3</sup>Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup>Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup>Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 3 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 6 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

**Art. 10**

Bezug und Haftung

<sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## 5. HUNDESTEUER

### Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

### Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

### Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ-, Behinderten- und Gehörlosenhunde.

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 150.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Steuerberechnung

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

### **III. Formelles Recht**

#### **1. BEHÖRDEN**

##### **Art. 15**

Gemeinde-  
vorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

##### **Art. 16**

Gemeinde-  
steueramt

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

##### **Art. 17**

Weitere  
Behörden

<sup>1</sup> Die Gemeinde Laax kann die Veranlagung der Gemeindesteuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren, soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

## 2. BEZUG

### Art. 18

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### Art. 19

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 4 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer sind jeweils bis 30. Juni des dem Steuerjahr folgenden Jahr zu

bezahlen. Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung in zwei Raten vorsehen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

**Art. 20**

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

**3. ENTSCHÄDIGUNG**

**Art. 21**

Die Gemeinde Laax wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 22**

Auslegung

<sup>1</sup> Für die Auslegung dieses Gesetzes ist die deutsche Fassung massgebend

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 12. Dezember 2007 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Steuergesetz der Gemeinde Laax vom 1. Januar 1998.

7031 Laax, 13. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident:            Der Gemeindeschreiber:

T. Camathias                    R.G. Coray

Von der Bündner Regierung genehmigt am:  
27.05.2008, RB 643.

Der Präsident:                    Der Kanzleidirektor:

St. Engler                            Dr. C. Riesen